Amtliche Bekanntmachung – Nr. 22-2024

4. Protokollnotiz

zur

Anlage 1
der Prüfvereinbarung vom 09.12.2021

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes
Frau Dr. med. Annette Rommel
(im Folgenden „KVT" genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
  Sternplatz 7, 01067 Dresden
  vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Marius Milde

- BKK Landesverband Mitte
  Eintrachtweg 19,30173 Hannover

- IKK classic

- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
  als Landwirtschaftliche Krankenkasse

- KNAPPSCHAFT,
  Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Die Vertragspartner vereinbaren ab 01.01.2025 folgende Anpassungen der Prüfvereinbarung in Anlage 1 Teil B – Arznei- und Verbandmittel: Bereich Zielquotenprüfung:

I. § 3 Prüfverfahren wird in Absatz (1) b) wie folgt neu gefasst:

„größer als 5 % der Prüfgruppe mit Verordnungen in den Zielbereichen ist, wird bestimmt, welche der Ärzte in die Prüfung gelangen. Es sollen nicht mehr als 5 % aller Ärzte (aufgerundet auf ganze Anzahl) dieser Prüfgruppe geprüft werden, ausgehend von den Ärzten mit den im Mittel über alle Ziele schlechtesten Zielerreichungen. Die Prüfungsstelle entscheidet hierauf basierend, für welche dieser Ärzte ein Prüfverfahren nach dieser Anlage eröffnet wird. Ein gegenüber früheren Prüfzeiträumen zunehmend zielorientiertes Verordnungsverhalten oder eine geringfügige Verordnungsmenge kann die Prüfungsstelle in diese Entscheidung mit einfließen lassen.“

II. § 4 Maßnahmen wird in Absatz 4 A. der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„Ist der Wert UF_{Brutto} (Berechnung gemäß B.d)) nicht positiv, erfolgt eine Beratung. Diese Beratung gilt nicht im Sinne einer Beratung bei erstmaliger Auffälligkeit gemäß § 4 Abs. (1).“

Weimar, Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt/Main, den 20.11.2024

gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. Marius Milde
AOK PLUS

gez. BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Thüringen

gez. IKK classic

gez. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau (SVLFG), als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

gez. KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt/Main

gez. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen